

Synopse zur Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der GAV

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 5 Absatz 3 Satz 2</p> <p>Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.</p>	<p style="text-align: center;">5 Absatz 3 Satz 2</p> <p>Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, bzw. sonstige Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden (Verwaltungs-)Regeln erledigt werden und für den Eigenbetrieb und die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Absatz 3 Satz 3</p> <p>Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsatz des Personals, 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, 3. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, 4. die Beschaffung der notwendigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Absatz 3 Satz 3</p> <p>Dies Die Aufgaben der Betriebsleitung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsatz des Personals, 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, 3. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, 4. die Beschaffung der notwendigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs.
<p style="text-align: center;">§ 5 Absatz 5</p> <p>Die Betriebsleitung informiert rechtzeitig den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten sowie den Fachbediensteten für das Finanzwesen und das Rechnungsprüfungsamt über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Absatz 5</p> <p>Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister und den Finanzausschuss rechtzeitig und schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:</p>

	<p>1. Abweichungen vom Stellenplan (bzw. der Stellenübersicht), die keine Änderung des Wirtschaftsplans erfordern, aber insgesamt zur Vermehrung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen führen,</p> <p>2. erhebliche Betriebsstörungen,</p> <p>3. Sachverhalte mit besonderer Öffentlichkeitswirkung,</p> <p>4. relevante personalwirtschaftliche Angelegenheiten</p> <p>Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister sowie den Fachbediensteten für das Finanzwesen und das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig und schriftlich über alle Maßnahmen und Entwicklungen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Plauen berühren können.</p> <p>Der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung sind frühzeitig in organisatorische Planungen des jeweils anderen einzubinden, welche Sachverhalte der Gebäude- und Anlagenverwaltung betreffen, die außerhalb der eigenen Zuständigkeit liegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Absatz 6</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Absatz 6</p> <p>Im Rahmen der laufenden Betriebsführung und ihrer sonstigen Aufgaben ist die Betriebsleitung an die Gesetze sowie andere einschlägige rechtliche Bestimmungen, diese Satzung, Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Entscheidungen des Oberbürgermeisters, des zuständigen Beigeordneten, die Wirtschaftsplanung und die für die Eigenbetriebe geltenden Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen der Stadt Plauen gebunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Absatz 1</p> <p>Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Absatz 1</p> <p>Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters und der weiteren beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Der Oberbürgermeister kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über Angelegenheiten des Eigenbetriebs verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Absatz 1</p> <p>Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Finanzausschuss zum 30.06. sowie zum 31.12. und zusätzlich dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Absatz 1</p> <p>Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem</p>

Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie dem Rechnungsprüfungsamt zum 31.03. und 30.09. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes.

Finanzausschuss über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. durch Vorlage einer betriebswirtschaftlichen Auswertung unter kurzer schriftlicher Begründung und Erläuterung des Geschäftsverlaufs, insbesondere hinsichtlich Abweichungen vom Wirtschaftsplan.